Erhaltungssatzung "Miltitz"

nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Aufgrund des § 172 Abs. Nr. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 4 der Kommunalverfassung des Freistaates Sachsen in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nebelschütz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Grundstücke.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestalt in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht / nicht Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Sächsischen Bauordnung.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlung deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur der gemäß § 1 geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nebelschütz, am 30.06.2005

Zschornak Bürgermeister Spande Nebelonia *

ausgefertigt am: 01.07.2005

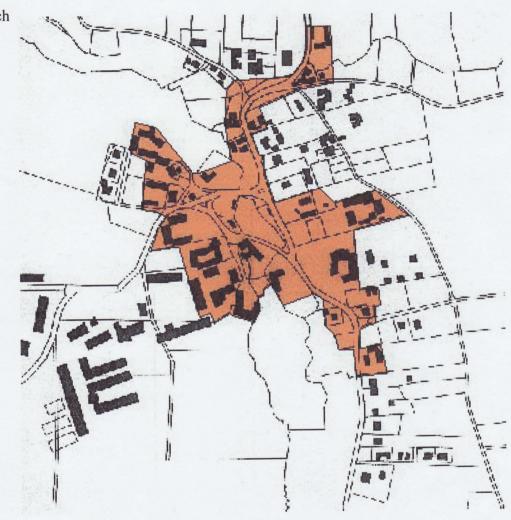
Anlage:

Anlage 1 – Geltungsbereich

Erhaltungssatzung "Miltitz"

Anlage 1

Geltungsbereich



Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Miltitz die Flurstücke Nrn.

cke N	1	35 94	61/3 95	61/4 126/3	66/1 132	18/1 20/1	7/1 25/2	6/1	89/5 teilwe	86/1 ise	91	93
und d	ie Flurs	tücke N	Irn.									
	2	3	4	5	9	8/2	8/3	10	11	12	13	14
	15	16	17	18/2	18/5	18/7	18/6	25/1	26/1	26/2	27/1	28/4
	28/6	29	61/2	62	63	87/1	88/16	88/19	88/20	90	92	124/2
	127	131.										